

**Richtlinien der Gemeinde Sulzbach (Taunus)  
für die Gewährung von Zuschüssen für private  
Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen)  
(Stand 02.07.2018)**

1. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss für private Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) gewähren. Der Investitionszuschuss kann auch ergänzend zu Förderprogrammen Dritter gezahlt werden.
2. Anlagen von privaten Haus- und Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern und gewerbliche Anlagen, deren Wirkungsweise DVGW geprüft ist und auf Basis physikalischer oder chemischer Filterung arbeiten und an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, können mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 300,00 € pro Hausanschluss / Anlage gefördert werden.
  - 2.1 Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Eigentümerinnen und Eigentümer von baulichen Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Sulzbach (Taunus).
  - 2.2 Für eine Förderung von privaten Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) gelten als zuwendungsfähige Kosten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für Material inkl. Einbaukosten. Planungskosten sind nicht förderfähig.
3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich mit Anlagenbeschreibung, Konstruktionsschema, Skizzen des Grundstückes und des Gebäudes sowie einer Kostenaufstellung und Erklärung eines mit der Ausführung zu beauftragenden und zugelassenen Fachbetriebes an den Gemeindevorstand Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) zu richten.
  - 3.1 Die Antragstellung sollte vor Auftragsvergabe (Bestellung) für die Anlage erfolgen. Die Mitteilung über die funktionsbereite Herstellung für die Abnahme der geförderten Anlagen haben bis zum 30.11. des Antragjahres zu erfolgen. Förderzusagen verlieren nach Ablauf des 30.11. des Antragsjahres ihre Gültigkeit. Förderanträge für Anlagen, die bei objektiver Beurteilung bis zum 30.11. eines Jahres nicht realisiert werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist darüber schriftlich zu informieren.
  - 3.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist darüber schriftlich zu informieren.
  - 3.3 Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich zur ordnungsgemäßen Installation, Betrieb und Unterhaltung der Anlage unter Einhaltung der Trinkwasserverordnung bereit. Beeinträchtigungen der einwandfreien

Trinkwasserqualität sind unter allen Umständen auszuschließend! Die einschlägigen Vorschriften sind zu beachten.

3.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachprüfbarer und bezahlter Schlussrechnungen **im Original** sowie nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage (durch Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebs im Original). Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist zur Anlagenkontrolle während der nächsten 5 Jahre berechtigt. Es entstehen keine Rechtsansprüche an die Gemeinde.

4. Der Zuschuss der Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann zurückgefordert werden, wenn
- die Mittel für andere Zwecke verwendet worden sind oder
  - die Anlage vor dem Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Installation demontiert oder stillgelegt wird oder
  - die Anlage nicht antragsgemäß betrieben wird.

Die Rückzahlung wird mit Rückforderung fällig.

5. Die Richtlinien treten ab 01.08.2018 in Kraft.

Weitere Auskünfte zur Zuschussgewährung erteilt die Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, 65843 Sulzbach (Taunus), Telefon: 0 61 96 - 70 21-621 (Herr Weber)

**Eine technische Beratung kann durch die Mitarbeiter der Trinkwasserversorgung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Sie ersetzt aber nicht die Aufgaben des mit der Beratung und dem Einbau zu beauftragenden Fachbetriebs.**